

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)-, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) - zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288) und des § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 17.12.2025 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 17.12.2025 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühr umfasst auch diejenigen Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) im Rahmen der vom Kreis Euskirchen auf den ZEW mit befreiender Wirkung übertragenen Aufgabe der Entsorgung bestimmter Abfälle entstehen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind
 - a) die kreisangehörigen Kommunen,
 - b) diejenigen, die Abfälle anliefern, und
 - c) diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- 1) Die Gebührenbemessung erfolgt grundsätzlich durch Verwiegen. Kleinmengen, unter 200 kg, die durch Verwiegen auf Grund der unterschrittenen Mindestlast der Waage nicht erfasst werden können, werden über Pauschalen abgerechnet. In Einzelfällen werden Stückkosten der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- 2) Bei einer Anlieferung von Abfallstoffen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

- 3) Bei Ausfall der Wägeeinrichtung im Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen in Mechernich wird bei den anerkannten Daueranlieferern das Durchschnittsgewicht der zuvor erfassten Anlieferungen für die einzelnen Abfallgruppen bei der Gebührenberechnung zugrunde. Bei den übrigen Anlieferern gilt als Abfallgewicht die höchstzulässige Nutzlast des Anlieferfahrzeugs.
Falls der Anlieferer eine Wiegekarte einer anerkannten Waage bei Anlieferung vorlegt, dient das dort ausgewiesene Nettogewicht als Grundlage der Gebührenberechnung.
- 4) Erfordert die Abfallentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben den Gebühren zu erstatten.

§ 4

Gebühren für Abfälle zur thermischen Beseitigung gemäß Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Soweit nach Prüfung der Abfallhierarchie gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes keine Verwertung nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung erfolgen kann, beträgt die Gebühr für die Beseitigung unter Bezugnahme auf die Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533):

- a) Für Abfälle aus privaten Haushalten und Gewerbe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

- 02 05** **Abfälle aus der Milchverarbeitung**
 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06** **Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07** **Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken
(ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03 **Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln,
Zellstoffen, Papier und Pappe**

- 03 01** **Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme
 derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

04 **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**

- 04 02** **Abfälle aus der Textilindustrie**
 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialen (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07 **Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**

- 07 02** **Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA)
von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 06** **Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln,
Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
 07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)

08 **Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,
Dichtmassen und Druckfarben)**

- 08 03** **Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09

Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01** **Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silerverbindungen enthalten
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silerverbindungen enthalten

12

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

- 15 01** **Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 02** **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- 16 01** **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
16 01 03 Altreifen

17

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- 17 02** **Holz, Glas und Kunststoff**
17 02 03 Kunststoff

17 09 **Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (für brennbare Bestandteile)

19 **Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

19 12 **Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

20 **Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

20 01 **Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
20 01 11 Textilien
20 01 39 Kunststoffe

20 02 **Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 **Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen)
20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (gewerblich)
20 03 02 Markt abfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht unter die Sammelsysteme der Kommunen entsorgt werden können, werden nach Buchstabe a) abgerechnet, sofern der Abfallerzeuger dem Kreis Euskirchen die Freistellungsbescheinigung der Gemeinde vorlegt.

Abfälle aus kommunalen, privaten und gewerblichen Anlieferungen **190,00 €/t**

20 03 07 Sperrmüll

Abfälle aus kommunalen, privaten und gewerblichen Anlieferungen **240,00 €/t**

- b) Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **20,00 €**

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

Von Privatpersonen sind Kleinstmengen Haus- und Sperrmüll bis zu einem Volumen von 60 Litern pro Tag gebührenfrei.

c)

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
-----------	--

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Gebühr	222,00 €/t
--------	------------

§ 5

Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle gemäß den Anlagen II A und II B zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen für die Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager

Die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus dem gewerblichen Bereich ist gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Euskirchen in Verbindung mit der Nachweisverordnung auf 2 Tonnen pro Anlieferer und Jahr begrenzt. Für Abfälle nach § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung i. V. m. den Anlagen II A "Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen" und II B "Schadstoffhaltige gewerbliche Abfälle" zur Abfallsatzung gelten folgende Gebühren für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen.

Für schadstoffhaltige Abfälle privater Haushaltungen gelten ebenfalls die gewerblichen Preise, wenn bei einer Anlieferung 125 kg überschritten werden.
Im Jahr dürfen pro Quartal 125 kg kostenlos angeliefert werden.

Für die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen am Sonderabfallzwischenlager gelten die folgenden Gebühren:

Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,80 €/kg
Laborchemikalien	4,60 €/kg
Farben/Lacke	1,80 €/kg
Säuren	3,60 €/kg
Laugen	3,60 €/kg
Lösemittel	2,10 €/kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	3,70 €/kg
Quecksilberhaltige Rückstände	13,10 €/kg
Spraydosen	3,10 €/kg
Dispersionsfarben	1,80 €/kg
Feuerlöscher	13,70 €/Stk.
Altmedikamente aus privaten Haushalten	gebührenfrei
Speiseöle und -fette	gebührenfrei
PU-Schaumdosen	gebührenfrei
Batterien	gebührenfrei
Autobatterien	gebührenfrei
Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren)	gebührenfrei

§ 6

Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle zur Beseitigung gemäß der Anlage II C zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Für Abfälle der Anlage II C "gefährliche Abfälle zur Beseitigung (Asbest/Künstliche Mineralfasern)" der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05)	430,00 €/t
Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04)	430,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallzwischenlager angeliefert werden, wird eine Pauschale in Höhe von:

erhoben.	Je Anlieferung	30,00 €
----------	----------------	----------------

Anlieferung nur in Behältnissen, die mit dem "Asbest-Logo" gekennzeichnet sind. Entsprechende Säcke sind am AWZ erhältlich, Größe:
260 cm x 125 cm x 30 cm; Big Bag 1m³.

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

Dämmmaterial (17 06 03 und 17 06 04)	890,00 €/t
--------------------------------------	-------------------

Für Kleinmengen, die unmittelbar zum Abfallzwischenlager angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

PP Mineralfasersack	40,00 €/Sack
---------------------	---------------------

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

Anlieferung in staubdichten, reißfesten, gekennzeichneten Säcken. Entsprechende Säcke sind am AWZ erhältlich.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit für Abfälle zur Verwertung gemäß Anlage III der Abfallentsorgungssatzung zur Anlieferung am Wertstoffhof

Folgende verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten, die vom Abfallbesitzer unmittelbar am Abfallwirtschaftszentrum Mechernich angeliefert werden und für die gesonderte Annahmestellen nach Maßgabe der Anlage III der Abfallentsorgungssatzung unterhalten werden, sind bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³ je Abfallstoff gebührenfrei:

Altpapier
Altglas (Verpackung)
Altmetall
Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz (Duale Systeme Deutschland)
Bodenaushub - nur aus geogenen Belastungen

§ 8

Gebühren für Abfälle zur Verwertung gemäß der Anlage III zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zur Anlieferung am Wertstoffhof

Die Gebühren betragen für alle Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 und 4 i. V. m. der Anlage III der Abfallentsorgungssatzung für:

a) Biologische Abfälle gemäß § 11 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung:

Kommunale Bioabfälle:	98,00 €/t
-----------------------	------------------

Kompostierbare Grünabfälle (Rasenschnitt, Laub, Friedhofsabfälle, Weichorganik mit Erdanhaltungen, vorkompostierte Abfälle):	90,00 €/t
--	------------------

Hecken-, Baum- und Strauchschnitt mit einem Durchmesser kleiner 10 cm und einer Länge unter 2,50 m (z. B. ohne Rasenschnitt, Weichorganik):	50,00 €/t
---	------------------

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung	5,00 €
----------------	---------------

Kompostierbare Grünabfälle, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen, insbesondere Gemische aus verschiedenen Fraktionen organischer Abfälle sowie Anlieferungen in denen ein nicht unerheblicher Anteil Wurzelstücke enthalten ist: **120,00 €/t**

Für Kleinmengen - außer Strauch- und Astwerk - (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

Je Anlieferung	10,00 €
----------------	----------------

Kommunale kompostierbare Bio- und Grünabfälle mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gewichtsprozent, insbesondere Anlieferungen, die Friedhofskränze und Gestecke enthalten: **190,00 €/t**

Für Kleinmengen - außer Ast- und Strauchwerk - (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

Je Anlieferung	20,00 €
----------------	----------------

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

b) **Altpapier gemäß § 11 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung:**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen: **gebührenfrei**

c) **Altglas (Verpackung) gemäß § 11 Abs. 2 d) der Abfallentsorgungssatzung:**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen: **gebührenfrei**

Flachglas gemäß § 11 Abs. 2 d) der Abfallentsorgung:

Flachglas: **72,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung	10,00 €
----------------	----------------

d) **Altmetall gemäß § 11 Abs. 2 e) der Abfallentsorgungssatzung**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen: **gebührenfrei**

e) **Verwertbarer Bauschutt gemäß § 11 Abs. 2 f) der Abfallentsorgungssatzung**

Kalksandstein, Beton, Betonziegel bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³: **22,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **4,00 €**

Ziegel, Ziegelschutt, Tonpfannen bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³: **56,00**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **10,00 €/t**

Keramik bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³: **56,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **10,00 €**

Bims bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³: **83,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **15,00 €**

Sulfathaltige Baustoffe (ASN 17 08 02) z. B. Gasbetonsteine, Gipsputz etc. - ausgenommen Rigipsplatten, Fermacellplatten - bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³: **137,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **25,00 €**

f) **Altreifen zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 g) der Abfallentsorgungssatzung**

Altreifen PKW/Krad	ohne Felge	2,70 €/Stk.
	mit Felge	5,40 €/Stk.
Altreifen LKW/AS-Reifen bis 22 Zoll (57,15 cm)	ohne Felge	20,00 €/Stk.
	mit Felge	30,00 €/Stk.

g) **Verpackungen zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 h) der Abfallentsorgungssatzung**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen: **gebührenfrei**

h) **Holz zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 i) der Abfallentsorgungssatzung**

Altholz Kat. I-III:	41,00 €/t
Altholz Kat. IV:	95,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Altholz Kat. I-III je Anlieferung	5,00 €
Altholz Kat. IV je Anlieferung	15,00 €

i) **Hartkunststoffe zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 j) der Abfallentsorgungssatzung**

Hartkunststoffe	111,00 €/t
-----------------	-------------------

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung	15,00 €
----------------	----------------

§ 9
Bleibelasteter Bodenaushub

Bodenaushub zur Verwertung gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung

Bodenaushub - nur aus geogenen Belastungen :-	9,20 €/t
---	-----------------

Private Bauherren von Ein- und Zweifamilienhäusern nach Vorlage einer Bescheinigung und für kommunale Maßnahmen im Bleibelastungsgebiet: **6,00** €/t

Anlieferungen ab 500 t pro Baumaßnahme sind min. 2 Wochen vor der ersten Anlieferung anzugeben.

Mindestgebühr je Anlieferung: **6,00** €

§ 10
Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 22 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen.
- 2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar oder mit Girocard (mit Pin) an der Kasse des Abfallwirtschaftszentrums zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist die Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung).

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen, beschlossen durch den Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2024, tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.